

Satzung des Stadtsportverbandes Werder (Havel)

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Stadtsportverband Werder/Havel, im folgenden „Verband“ genannt, ist die Gemeinschaft von Sport- und Kulturvereinen der Stadt Werder (Havel) mit ihren Ortsteilen.
- 1.2. Der Verband wurde als Zweckverband der Sport- und Kulturvereine gegründet. Er konstituierte sich am 11. Juni 1991.
- 1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Werder (Havel) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registriernummer VR 1350 eingetragen. Gerichtsstand ist Potsdam.

2. Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nimmt sich der Anliegen der Vereine bei der Förderung und Pflege des Sportes und der kulturellen Ziele an. Er ist Interessensvertretung der Vereine gegenüber der Stadt Werder (Havel).
Der Verband arbeitet unter Ausschluss von Parteien, politischen oder konfessionellen Gesichtspunkten. Er respektiert jede humanitäre Weltanschauung ohne Unterschied der Person.
Die gewählten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.2. Zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 hat der Verband vorwiegend folgende Aufgaben. Der Verband:
 - a) fördert, koordiniert und sichert die Zusammenarbeit der Vereine;
 - b) vertritt die gemeinsamen Interessen der ihm angehörenden Vereine gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit, soweit dies nicht durch den einzelnen Verein geschieht;
 - c) berät die zuständigen Stellen in allen Fragen von sportlicher und / oder kultureller Bedeutung;
 - d) wirkt koordinierend bei der Aufstellung von Benutzungsplänen für alle Sportstätten der Stadt mit;
 - e) unterstützt Maßnahmen zum Erwerb des Sportabzeichens.
- 2.3. Finanzielle und materielle Mittel, die dem Verband zufließen, sind nur im Sinne des Gemeinnutzes bzw. in Zweckgebundenheit zu vergeben.
- 2.4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 3.2. Ordentliches Mitglied kann jeder Verein aus der Stadt Werder (Havel) und ihrer Ortsteile werden, dessen Bestrebungen nicht gegen Festlegungen der Satzung des Verbandes stehen und der die Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe anerkennt. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig. Die ordentlichen Mitglieder müssen im Vereinsregister eingetragen sein und die Gemeinnützigkeit nachweisen. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 3.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Betriebe und Institutionen, die ideell, materiell und finanziell den Zweck des Verbandes und seine Bestrebungen unterstützen.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss des Verbandes auf Vorschlag hierzu berufen werden.
- 3.5. Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe des Verbandes das Recht:
1. Unterstützung durch den Verband zu erhalten
2. an Mitteln, die der Verband zur Unterstützung von Sport und Kultur erhält, beteiligt zu werden.
- 3.6. Jedes ordentliche Mitglied hat im Verband Sitz und Stimme/n.
Die Anzahl der Stimmen reguliert sich über die Mitgliederzahl gemäß der Bestandserhebung zum letzten Stichtag des Verbandes wie folgt:
- bis zu einer Mitgliederzahl von 100 eine Stimme
- je angefangene weitere 100 Mitglieder eine weitere Stimme
Die Stimmrechte müssen durch Vereinsvertreter wahrgenommen werden, wobei maximal 5 Stimmen auf einen Vertreter zu vereinigen sind.
Die Mitglieder des Vorstands des Verbandes haben jeweils eine Stimme.
- 3.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge und Umlagen zum jeweils festgelegten Termin zu entrichten, sowie Erfassungsbögen und Abrechnungen termingerecht dem Verband zuzuleiten.
- 3.8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss sowie Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes,

- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Das Verfahren zum Ausschluss aus dem Verband wird vom Vorstand eingeleitet. Hierzu hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Das Mitglied ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu einer Stellungnahme schriftlich aufzufordern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über den Ausschluss. Ausgeschiedene Mitglieder haben vom Tag ihres Ausscheidens an keine Rechte gegenüber dem Verband.

Schulden gegenüber dem Verband sind zu begleichen.

4. Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

4.1. Die Mitgliederversammlung

4.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.

4.1.2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres erfolgen.

4.1.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4.1.4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten, dem Verband bekannten Mitgliederanschrift. Erfolgt die Einladung per E-Mail gilt entsprechendes.

4.1.5. Der 1. Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Er kann der Mitgliederversammlung bei Bedarf einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

4.1.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.1.7. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

- 4.1.8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.1.9. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4.1.10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
Sie muss auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder einberufen werden.
Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

4.2. Der Vorstand

- 4.2.1. Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzendem
- dem 2. Vorsitzendem und
- dem Schatzmeister
- 4.2.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 2 weiteren Beisitzern.
- 4.2.3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verband nach außen, wobei jeweils 2 von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- 4.2.4. Der Vorstand leitet den Verband. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller Verbandsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 4.2.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2.6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des Verbandes angehören. Personalunion ist unzulässig.
Mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsverein endet auch das Vorstandsamt im Verband.
- 4.2.7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mit mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- 4.2.8. Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

- 4.2.9. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- 4.2.10. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.2.11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wird sein Amt bis zur Neuwahl vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- 4.3. Die Kassenprüfer
- 4.3.1. Die jährliche Kontrolle der Kassenführung obliegt den beiden von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern.
Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 4.3.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.3.3. Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Beiträge

- 5.1. Der Verband erhebt nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Geschäftsführung

- 6.1. Bei einer hauptamtlichen Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Verbandes die Besetzung und die Anleitung der Mitarbeiter.
- 6.2. Die Organe des Verbandes führen ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die ihrem Inhalt nach nicht Bestandteil der Satzung ist.

7. Auflösung

- 7.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

- 7.2. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Für den Fall der Auflösung des Verbandes bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen Liquidator, der die Geschäfte des Verbandes abwickelt.
- 7.3. Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

8. Schlussvorschriften

8.1. Ordnungen

- 8.1.1. Der Verband kann sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben. Diese sind nicht Satzungsbestandteil.
- 8.1.2. Diese Ordnungen werden von der Mitgliedsversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 8.1.3. Alle Ordnungen sind allen Mitgliedern auszuhändigen.

8.2. Homepage

- 8.2.1. Der Verband unterhält im Rahmen der technischen und sonstigen Möglichkeiten eine eigene Homepage. Auf dieser werden u.a. Informationen und Dokumentationen rund um die Aktivitäten des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine der Öffentlichkeit vorgestellt. Dazu gehören neben der textlichen Darstellung auch fototechnische Visualisierungen. Hierbei kann es nicht ausgeschlossen werden bzw. ist es zum Teil unumgänglich, dass Teilnehmer von Veranstaltungen abgelichtet und/oder namentlich erwähnt werden.

Soweit erforderlich und möglich sind die Mitglieder schon jetzt mit dieser Veröffentlichung einverstanden. Dieses Einverständnis kann im Einzelfall für den Einzelfall widerrufen werden. Der Widerruf ist dem Vorstand gegenüber unverzüglich nach Kenntnis von der geplanten oder erfolgten Veröffentlichung in Textform zu erklären.

9. Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 21.12.1993.